## **Landesbibliothek Oldenburg**

### Digitalisierung von Drucken

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 25 (1878)

32 (8.8.1878)

urn:nbn:de:gbv:45:1-582894

# Oldenburgisches

# Gemeinde Blatt.

Ericeint wochentlich: Donnerstags. Biertelfahr. Branumer. Breis: 503.

1878. Donnerstag, 8. August. 19. 32.

### Gefundene Gachen.

1 Cigarrenspike in Ctuis, 1 Brieftasche, 1 Kinder-Taschentuch, 1 weißes Umschlagetuch, 1 Medaillon mit Portrait, 1 Kriegsehrenzeichen, verschiedene Taschentücher, 1 Packet mit neuem Cattun in mehreren Farben, 1 Serviette.

### Bekanntmachungen.

1) Das Repartitions: und Hebungsregister einer Haarenthor: Schul: Umlage über den Grundbesitz im 7½monatlichen Betrage der jährlichen Grund: und Gebäudesteuer pro 1. Mai 1878/79 liegt bis zum 14. August auf dem Rathhause zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Borftande ber Schulacht II. im

Stadtgebiet Olbenburg, 1878 Juli 25.

v. Schrenck.

2) Das Repartitions: und Hebungsregister einer Bürgersfelder Schulumlage über den Grundbesitz im 5monatlichen Bestrage der Grunds und Gebäudesteuer pro 1878,79 liegt bis zum 14. August auf dem Nathhause zur Einsicht öffentslich aus.

Oldenburg, aus dem Vorstande der Bürgerfelder Schule, 1878 Juli 26.

### v. Schrend.

3) Zur Ausführung der Verordnung wegen Ausschreibung der Neuwahlen zum Landtage und in Gemäßheit der Bestimmungen des Wahlgesetzes vom 21. Juli 1868 wird die Verstammlung zur Wahl der Wahlmänner des Wahlbezirks Gemeinde Oldenburg auf den 21. August 1878 auf dem Rathhause hieselbst angesetzt. Die Zahl der zu wählenden Wahlmänner beträgt 35. Die Wahl beginnt um 10 Uhr Vormittags und wird die Abstimmung um 1 Uhr Nachmittags gesschlossen. Nur diesenigen sind zur Theilnahme an der Wahl

berechtigt, die in der Liste der Urwähler aufgeführt stehen. Die Wahlmänner können aus sämmtlichen Stimmberechtigten des Wahlbezirks gewählt werden. Eine Bevollmächtigung zur Stimmgebung oder eine Stellvertretung bei der Wahl oder eine Einsendung der Stimmzettel ist nicht gestattet. Die Liste der Urwähler kann im Wahltermine sowie an den demselben vorhergehenden drei Tagen von 10 Uhr Vormittags dis 12½ Uhr Nachmittags in der Registratur des Rathhauses eingesehen werden. Sinwendungen gegen die Richtigkeit der Liste sind nicht mehr zulässig. Sobald mit dem Ziehen der Stimmzettel begonnen, können keine Stimmzettel mehr angenommen werden.

Oldenburg, den 5. August 1878. Der Stadtmagistrat. v. Schrenck.

Die in Bremen erscheinende Zeitschrift "Nordwest" bringt bas nachstehende Statut, von dem auch in den Kreisen der hiesigen Gewerbtreibenden ohne Frage mit Interesse Kenntniß genommen werden wird:

# Statuten der Schuhmacher: Innung in Osnabrück.

#### Titel I.

### Zweck der Innung.

§ 1. Der Zweck der Innung besteht in der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen.

§ 2. Insbesondere erachtet die Innung es als ihre

Aufgabe:

1) burch Aufstellung und Beobachtung gleichmäßiger Grundfätze auf eine tüchtige allgemeine und fachliche Ausbildung der Lehrlinge und deren gute moralische Führung hinzuwirken,

2) ein gutes Verhältniß zwischen Meister und Gesellen burch geeignete Magregeln zu fördern und zu er-

halten.

3) den Gemeingeist unter den Meistern zu pflegen, das Bewußtsein der Standesehre, der Rechte und Pflichten selbständiger Meister gegenüber den Lehrlingen und Gesellen, den Mitmeistern und dem Publikum zu pflegen und lebendig zu erhalten.

§ 3. Die Innung kann zu diesem Behuf auch mit ansbern, gleichartige Zwecke verfolgenden, Bereinigungen von

Handwerkern und Gewerbtreibenden in Berbindung treten. Einrichtungen und Anstalten zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheits- und Todesfällen beschließen, nicht minder auch durch geeignete Maßregeln unmittelbar den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder unterstützen.

#### Titel II.

### Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglieder der Innung können sein:

1) alle jett in Osnabrück vorhandenen selbständigen Meister, welche sich binnen zwei Monaten nach Einführung dieses Statuts zur Aufnahme melben.

2) alle hier jetzt ober in Zukunft vorhandenen selbständisgen Meister, welche eine ordnungsmäßige Lehrzeit von mindestens 3 Jahren bestanden und nach Anfertigung eines Gesellenstücks ordnungsmäßig als Gesellen bei einer Innung, Handwerker-Corporation oder sonstigen Handwerker-Bereinigung als Gesellen ausgeschrieben sind.

Von diesen Erfordernissen kann der Vorstand jedoch abssehen, wenn der betreffende Meister an einem Orte das Handswerf gelernt hat, an welchem zur Zeit keine Gelegenheit geboten wurde, eine Gesellenprüfung zu bestehen und ordnungssmäßig ausgeschrieben zu werden, wenn der Vorstand sich überzeugt, daß der betreffende Meister das Handwerk demnach in genügender Weise erlernt hat. Zur Mitgliedschaft ist der Bestrieb des Gewerbes nicht unbedingt erforderlich.

§ 5. Der Antrag auf Eintritt in die Junung wird beim Obermeister gestellt. Der Vorstand entscheidet über die Aufenahme nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen.

§ 6. Jeder Neueintretende hat ein Eintrittsgeld von 1 Mark zu zahlen, so lange nicht durch Innungsbeschluß dieser Betrag erhöht oder herabgesetzt wird.

§ 7. Bon dem Eintritt in die Innung sind ausges

a. die im § 83 der deutschen Gewerbeordnung genannten

Bersonen, b. diejenigen, welche sich in ihrem Gesellenstande eines rechtswidrigen Vertragsbruchs schuldig gemacht haben, falls nicht der Vorstand annimmt, daß unter den besonderen Umständen des Falles kein Makel mehr auf dem Charakter des Antragstellers haftet,

c. biejenigen, welche fich eines Bergehens ober Berbrechens schuldig gemacht haben, welches nach ber Ansicht bes

Vorstandes und dem Ausspruch der Innungsversammlung einen entehrenden Charakter hat. Personen, welche das Schuhmacher-Gewerbe nicht mehr selbständig betreiben, können von der Innungsversammlung aus der Liste der Mitglieder der Innung gestrichen werden.

### Titel III

### Vorstand.

§ 8. Der Borftand ber Innung befteht aus:

1) dem Obermeifter,

2) bem stellvertretenden Obermeifter,

3) einem Rechnungsführer, 4) einem Protofollführer,

- 5) drei Deputirten, welche den Protofollführer nöthigenfalls zu vertreten haben.
- § 9. Der Obermeister beruft den Vorstand und die Innungsversammlung, leitet die Berhandlungen derselben und führt die laufenden Geschäfte des Vorstandes, soweit nicht durch Vorstandsbeschluß eine anderweite Geschäftsvertheilung stattgefunden hat.
- § 10. Der Nechnungsführer verwaltet die Casse der Innung, nach Maßgabe der Beschlüsse derselben oder des Vorstandes, er haftet für die sichere Ausbewahrung und gewissenschafte Belegung des Innungsvermögens. Alljährlich, in der regelmäßig am ersten Montag des Monats Mai stattsindenden Versammlung hat er Rechnung über das vom 1. April dis 31. März lausende Nechnungsjahr abzulegen. Ueber die Art der Revision der Jahresrechnung beschließt die Generalverssammlung.
- § 11. Der Borftand wird alljährlich in der im vorstehenden Paragraphen erwähnten regelmäßigen Innungsverssammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wahl geschieht mittelst Stimmzettel durch die absolute Mehrheit der Abstimmenden. So lange eine absolute Mehrheit nicht erzielt ist, scheidet derzienige aus, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat und wird unter den Uebrigen weiter gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Wenn Niemand widerspricht, kann die Wahl aller oder einzelner Vorstandsmitglieder auch durch Acclamation geschehen. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. (Fortsetzung folgt.)

Berantwortlicher Redacteur Befeler. Drud und Berlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.